

Vereinssatzung
des Tennisclub Rot-Weiß Königsdorf e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

1. Der Verein führt den Namen Tennisclub Rot-Weiß Königsdorf e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frechen-Königsdorf und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter VR 100392 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind rot/weiß.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports, der Gesundheit und der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder. Hierzu betreibt und fördert der Verein den Breiten- und Leistungssport, die sportliche Freizeitgestaltung und insbesondere das Heranführen der Jugend an diesen Sport sowie die Förderung ihrer Weiterentwicklung.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat aktive, passive (fördernde) Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Jede natürliche Person kann Mitglied des Tennisclubs Rot-Weiß Königsdorf e.V. werden. Bewerben sich mehr Interessenten um die Mitgliedschaft als der Verein in der Lage ist aufzunehmen, so kann der Vorstand die Aufnahme ablehnen.
3. Die Aufnahme in den Club ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4

Rechte und Pflichten

1. Aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder haben vollen Anteil am gesamten Sportbetrieb. Sie haben das Recht auf Benutzung der Platzanlage nach Maßgabe der Platz- und Spielordnung. Passive Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins und freien Zutritt zur Platzanlage. Aktive und passive Mitglieder, mit Ausnahme Jugendlicher bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, besitzen das aktive und passive Wahlrecht.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a. die Ziele des Vereins zu fördern.
 - b. die Satzung zu beachten.
 - c. sich nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu richten.
 - d. die Anordnungen des Vorstandes und etwaiger Ausschüsse zu beachten.
 - e. das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
 - f. die festgelegten Beiträge rechtzeitig zu leisten.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch den Austritt des Mitglieds aus dem Verein gem. Ziffer 2.
 - b. durch Kündigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand gem. Ziffer 3.
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein gem. Ziffer 4.
 - d. durch Tod des Mitglieds.
 - e. durch Auflösung des Vereins.
 - f. durch das Erlöschen der Rechtsfähigkeit des Vereins.
2. Der freiwillige Austritt muss spätestens bis zum 30. September eines Jahres zum 31. Dezember desselben Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Erfolgt der Austritt aus Gründen, die das Mitglied nicht zu vertreten hat, so kann der Vorstand eine frühere Beendigung der Mitgliedschaft des Kündigenden diesem gegenüber schriftlich genehmigen.
3. Einem Mitglied, dass trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung bis zum 15. April eines Jahres seinen Jahresbeitrag nicht entrichtet oder die Aufnahmegebühr oder eine Umlage nicht fristgerecht entrichtet hat, kann vom Vorstand die Mitgliedschaft gekündigt werden. Durch die Kündigung verliert das Mitglied seine Mitgliedsrechte. Die Verpflichtung zur Zahlung des laufenden Jahresbeitrages, einer ausstehenden Aufnahmegebühr oder Umlage bleibt bestehen.

4. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt:
 - a. bei schuldhafter Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen.
 - b. bei schuldhaften, groben Verstößen gegen die Interessen des Vereins, gegen die Platz- und Spielordnung.
 - c. bei schuldhaftem, unehrenhaftem Verhalten.
 - d. aus einem sonstigen wichtigen Grund, der auf Umständen beruht, die die Fortführung des Mitgliedschaftsverhältnisses im Einzelfall nach Abwägung aller Umstände unzumutbar macht.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Einräumung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine etwaige Stellungnahme des Betroffenen ist vor der Beschlussfassung in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss ist schriftlich zu protokollieren. Er hat den Ausschlussgrund und bei einer Ausschließung aus wichtigem Grund die Umstände, aus denen sich die Unzumutbarkeit der Fortführung des Mitgliedschaftsverhältnisses im Einzelfall ergibt, eindeutig und konkret zu bezeichnen.

§ 6

Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

1. Die Mitglieder haben eine einmalige Aufnahmegebühr sowie Jahresbeiträge und eventuell Umlagen zu leisten. Die Beiträge sind entsprechend der Art der Mitgliedschaft gestaffelt. Die Höhe der Aufnahmegebühr, der Jahresbeiträge und Umlagen werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Jahresbeitrag ist zum 1. März des Geschäftsjahres zu zahlen. Erfolgt der Eintritt während einer Spielsaison, so erhält das Mitglied eine Beitragsermäßigung im Verhältnis der von April bis Oktober laufenden Spielzeit.
3. Die aktive Sportbeteiligung kann durch den Vorstand dem Mitglied untersagt werden, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein noch nicht nachgekommen ist.
4. Neu eintretende Mitglieder sind erst dann spielberechtigt, wenn die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag vollständig gezahlt sind.
5. Jedes für eine Mannschaft des Vereins beim Verband gemeldete Mitglied ist beitragspflichtig und erst nach Zahlung des Beitrages spielberechtigt.

6. Der Vorstand hat das Recht, in Fällen, in denen es im Interesse des Vereinszwecks liegt oder in Härtefällen, die Aufnahmegebühr und/oder den Jahresbeitrag und/oder die Umlage ganz oder teilweise zu erlassen, sie zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.
7. Passive (fördernde) Mitglieder zahlen gegenüber aktiven einen stark reduzierten Mitgliedsbeitrag. Die Wandlung von aktiver in passive Mitgliedschaft während eines Jahres ist grundsätzlich ausgeschlossen. Sie wird unter Wahrung einer Erklärungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende im darauffolgenden Jahr wirksam.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie ist insbesondere zuständig für:
 - a. die Wahl des Vorstandes.
 - b. die Wahl der Kassenprüfer.
 - c. die Zustimmung zu den vom Vorstand zu erstellenden Finanzplänen. d.) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes.
 - d. die Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer. f.) die Feststellung des Jahresabschlusses.
 - e. die Entlastung des Vorstandes.
 - f. Satzungsänderungen und Änderungen der Beitragsordnung.
 - g. die Zustimmung zum Erwerb, zur Veräußerung, zur Belastung und zur Anmietung von Grundstücken.
 - h. die Zustimmung zur Aufnahme von Bankkrediten.
 - i. die Auflösung des Vereins.

Beschlüsse zu 1 i.) und 1 j.) bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

2. Eine Mitgliederversammlung soll zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres einberufen werden. Sie ist ferner einzuberufen, wenn der Vorstand oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Die Einladung geschieht in Form eines Aushangs am Informationsbrett des Clubs und gleichlautender Einladung inklusive aller Anlagen an die Mitglieder per E-Mail. Die Mitglieder, deren E-Mail-Adresse dem

Club nicht vorliegt, erhalten die Einladung auf dem Postweg an die letzte bekannte Adresse. Zwischen der Veröffentlichung sowie dem Datum der an die Mitglieder verschickten E-Mail und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen.

3. Dringlichkeitsanträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich spätestens drei Wochen vor einer Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten, der sie zusammen mit der Einladung an die Mitglieder verschickt.
4. Nach ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Den Vorsitz führt der erste Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme; eine Vertretung abwesender Mitglieder ist unzulässig. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen. Die Mehrheit ist nur nach den abgegebenen Ja- und Neinstimmen zu berechnen. Enthaltungen sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit und Einhaltung einer ordnungsgemäßen Buchführung. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit. Die Kassenprüfer werden im 2 Jahresmodus gewählt. Dabei muss mindestens 1 Kassenprüfer neu gewählt werden.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig, allerdings nur mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl mindestens ein Kassenprüfer ausscheidet.
7. Die Auflösung des Vereins bedarf ebenfalls der Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Versammlung ist jedoch nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die frühestens 4 Wochen nach der ersten Versammlung stattfinden kann. Diese weitere Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a. dem 1. Vorsitzenden,
- b. dem 2. Vorsitzenden,
- c. dem Kassenwart,
- d. dem Sportwart,
- e. dem Jugendwart,
- f. dem Pressewart,
- g. dem Technikwart.

Die Positionen Sportwart, Jugendwart, Pressewart und Technikwart, können mit bis zu 2 Mitgliedern besetzt werden gemäß §9 Pkt. 7 der bestehenden Satzung (Wortlaut: Der Vorstand ist berechtigt, Vertreter nach §30 BGB zu berufen).

2. Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Das Mindestalter der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorstandsmitglieder beträgt 18 Jahre. Angestellte des Vereins sowie Personen in ähnlichen Positionen mit finanzieller Abhängigkeit können nicht Mitglied des Vorstands werden, es sei denn, es besteht eine vertragliche Regelung über eine gezahlte Vergütung. Auf Antrag ist eine Blockwahl zulässig, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmt.

3. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen mit der Mehrheit seiner Stimmen einsetzen (Kooptation). Auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung muss dieses Ersatzmitglied durch die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Restlaufzeit bis zur nächsten turnusgemäßen Wahl bestätigt werden.

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet durch Beschlussfassung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. - bei dessen Abwesenheit- die Stimme des 2. Vorsitzenden den Ausschlag.

5. Der Vorstand nimmt die ihm gesetzlich und satzungsmäßig übertragenen Rechte wahr. Ihm obliegt insbesondere:

- a. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

- b. die Einberufung der Mitgliederversammlung unter vorheriger Festsetzung der Tagesordnung.
 - c. die Erledigung der laufenden Arbeiten. d.) die Verwaltung des Clubvermögens;
 - d. der Vorstand ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung einen Nachtragshaushalt zur Genehmigung vorzulegen, sobald sich abzeichnet, dass sich das geplante Ergebnis um mehr als 5.000 EURO (fünftausend) verschlechtert.
 - e. die Einziehung der Beiträge.
 - f. die Aufstellung und Überwachung der Platz- und Spielordnung.
6. Der Verein wird nach außen sowie vor Gericht durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam. Im Innenverhältnis zum Verein werden der 2. Vorsitzenden nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
7. Der Vorstand ist berechtigt, Vertreter nach §30 BGB zu berufen.

§ 10

Ausschüsse

Zur Vorbereitung und Durchführung besonderer Aufgaben können vom Vorstand Fachausschüsse gebildet werden, in die der Vorstand geeignete Mitglieder beruft. Der 1. Vorsitzende oder ein vom ihm zu benennender Vertreter haben in allen Fachausschüssen Sitz und Stimme.

§ 11

Beurkundung und Niederschrift

- 1. Über jede Mitgliederversammlung und Sitzung des Vorstandes wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Leiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 2. Jedes Mitglied hat das Recht auf jederzeitige Einsicht in die Niederschriften.

§ 12

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach Tilgung etwaiger Verbindlichkeiten an die zuständige Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche oder sonstige der öffentlichen Gesundheitspflege dienenden Zwecke in Königsdorf zu verwenden hat.

Frechen, den 06.03.2026

Für die Richtigkeit der Wiedergabe der zurzeit gültigen Fassung:

E. Steinbrenner

Egon Steinbrenner

1. Vorsitzender

A. Contemprée

Anne Contemprée

2. Vorsitzende